



## Ergebnisbericht der

# 19. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

## 98. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 19. Februar 2021

---

**Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:**

### 19. Sitzung Gemeinsamer FA

- EU-Konsultation zu ESAP

### 98. Sitzung IFRS-FA

- IASB Request for Information PiR IFRS 10-12
  - IASB ED/2021/2 Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021 - Amendment to IFRS 16
- 

### Sitzung Gemeinsamer FA: EU-Konsultation zu ESAP

Der Gemeinsame Fachausschuss informierte sich über die Konsultation der Europäischen Kommission (KOM) zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten (*European Single Access Point*, ESAP).

Er bekräftigte seine bisherige Ansicht, dass ein zentraler Zugriff auf Unternehmensdaten im Sinne der Anwenderfreundlichkeit zu befürworten ist. Grundsätzlich sei es außerdem

für Ersteller kaum aufwendiger, wenn die an unterschiedlichen Stellen elektronisch eingereichten Daten zentral verfügbar seien. Dabei dürfe ESAP jedoch ausschließlich jene Informationen beinhalten, die aufgrund der aktuellen Rechtslage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind; die ausschließlich an Behörden zu meldenden Daten aber nicht.

Gleichzeitig wurde im Fachausschuss davor gewarnt, die in ESAP verfügbaren Informationen auf die Minimumvorgaben der Europäischen Legislativakte zu begrenzen. Nationale Besonderheiten, inkl. untergesetzliche Konkretisierungen dürften nicht außer Acht gelassen werden.

Zudem wurde der Vorschlag kritisiert, sämtliche Transparenzpflichten mit der Pflicht zur einheitlich strukturierten Veröffentlichung zu belegen. Die in ESAP elektronisch strukturiert verfügbaren Daten sollten sich zunächst auf die nach aktueller Gesetzlage zu strukturierenden Umfänge beschränken.

Der Fachausschuss beschloss, fachlich gegenüber der KOM Stellung zu beziehen und dazu den Konsultationsfragebogen in Teilen zu beantworten. Dem Fachausschuss wurde ein vom Mitarbeiterstab entworfener Antwortvorschlag vorgelegt, der in Teilen in der Sit-

zung erörtert wurde. Die Stellungnahme soll – nach Berücksichtigung der besprochenen Anpassungen – im Umlaufverfahren verabschiedet werden.

Parallel hierzu wird im Verwaltungsrat ein Schreiben abgestimmt, welches übergeordnete Aspekte der Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten herausstellt.

---

### **IFRS-FA: IASB Request for Information PiR IFRS 10-12**

xx Der IFRS-FA setzte seine Erörterung des vom IASB zur Konsultation gestellten *Request for Information* (RfI) zum *Post-implementation Review* (PiR) von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 fort.

Zunächst erörterte der IFRS-FA erneut seinen Vorschlag zur Vereinfachung der Beurteilung, ob eine gemeinschaftliche Tätigkeit oder ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegt. Er bekräftigte seinen Vorschlag, die Beurteilung der Klassifizierung gem. IFRS 11.B15 dahingehend zu vereinfachen, indem:

1. gemeinsame Vereinbarungen in der Rechtsform eines eigenständigen Vehikels grundsätzlich als Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert werden und
2. gezielte Rückausnahmen für gemeinsame Vereinbarungen, die hauptsächlich auf die Belieferung der Parteien mit Produktionsergebnissen ausgerichtet sind (iSv IFRS 11.B31), vorgesehen werden.

Der IFRS-FA erörterte in diesem Zusammenhang die Fragestellung, ob bestimmte Rechtsformen (z.B. Bau-ARGen) von einer solchen Vereinfachung fehlerhaft erfasst würden. Ferner stellte der IFRS-FA fest, dass die vorzusehenden Rückausnahmen auch solche Vereinbarungen umfassen sollten, die auf die Abnahme anderer Ergebnisse als Produktionsergebnisse ausgerichtet sind (wie z.B. geistiges Eigentum aus Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten).

Ferner erörterte der IFRS-FA die im RfI adressierte Fragestellung, ob die Bilanzierung von Transaktionen, die den Verkauf eines Tochterunternehmens an einen Kunden beinhalten, als relevant für den PiR zu erachten sei. Der IFRS-FA bekräftigte in diesem Zusammenhang seine Auffassung, dass der IASB für die übergeordnete Fragestellung, ob die Ausgestaltung einer Transaktion im Mantel einer legalen Einheit („*corporate wrapper*“) einen Einfluss auf die Bilanzierung haben sollte, Lösungen erarbeiten sollte. Der IFRS-FA betonte, dass in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Substanz einer Transaktion stärker zu gewichten sei als formalrechtliche Aspekte.

Darüber hinaus würdigte der IFRS-FA in einer Gesamtschau die im Rahmen seiner Erörterung identifizierten Themen, die in einer Einbindungsveranstaltung des DRSC adressiert werden sollen.

Der IFRS-FA hat seine inhaltliche Befassung mit den vom IASB im *Request for Information* zur Konsultation gestellten Fragen abgeschlossen. Auf Basis der Erörterungen soll ein entsprechender Entwurf einer DRSC-Stellungnahme vorbereitet und in einer der nächsten Sitzungen des IFRS-FA erörtert werden.

---

### **IFRS-FA: IASB ED/2021/2 Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021 - Amendment to IFRS 16**

Der IFRS-FA erörterte den am 11. Februar 2021 vom IASB veröffentlichten Entwurf eines Änderungsstandards ED/2021/2 *Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021* zu IFRS 16 *Leasingverhältnisse*.

Den Leasingnehmern wurde vom IASB im Mai 2020 eine optionale Befreiung von der Beurteilung, ob eine auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzession als Leasingmodifikation einzustufen ist, gewährt. Die Anwendung dieser optionalen Ausnahmeregelung führte zur Bilanzierung einer Covid-19-bezogenen Mietkonzession, als ob es sich bilanziell nicht um eine Modifikation des Lea-

singverhältnisses handelt. Dadurch entfiel für den Leasingnehmer die Notwendigkeit zur Durchsicht aller Leasing- bzw. Mietverträge, zur rechtlichen Beurteilung einer entsprechenden Mietkonzession und ggf. zur Bestimmung neuer Diskontierungssätze. Die Anwendung der praktischen Ausnahme gilt jedoch nur für Mietkonzessionen, bei denen eine Reduzierung der Leasingzahlungen nur Zahlungen betrifft, die ursprünglich am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig waren bzw. sind.

Der aktuelle Entwurf des Änderungsstandards schlägt nun eine kurzfristige Änderung von IFRS 16 vor, um die Verfügbarkeit der praktischen Ausnahmeregelung zeitlich auszudehnen, so dass diese auf Mietkonzessionen anwendbar sei, bei denen eine Reduktion der Leasingzahlungen nur die ursprünglich am oder vor dem 30. Juni 2022 fälligen Zahlungen betrifft, sofern die anderen Bedingungen für die Anwendung der praktischen Ausnahmeregelung erfüllt sind.

In Übereinstimmung mit der Unterstützung für die ursprüngliche Standardänderung, beurteilte der IFRS-FA die Verlängerung der Verfügbarkeit dieser Ausnahmeregelung als eine pragmatische Lösung für die anhaltenden Rechnungslegungsherausforderungen, mit denen sich Leasingnehmer konfrontiert sehen. In Anbetracht des verlängerten Zeitraums beobachtbarer Covid-19-bezogener Mietkonzessionen, entspräche die Verlängerung der Ausnahmeregelung auch der Intention, welche das IASB verfolgte, als es die praktische Ausnahmeregelung im Mai 2020 entwickelte.

Die Verlängerung um 12 Monate wurde als ein angemessener und notwendiger Kompromiss eingeschätzt, um der Ungewissheit über die Dauer und den Schweregrad der laufenden Covid-19-Pandemie angemessen Rechnung zu tragen.

Zudem stimmte der IFRS-FA dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens und den vorgeschlagenen Übergangsregelungen grundsätzlich zu. Jedoch wurden verschiedene Fallkonstellationen identifiziert, für welche die Wechselwirkung der ursprünglichen Änderung mit den aktuellen Vorschlägen kritisch gesehen wird. Diese Sachverhalte sollen in der Stellungnahme des DRSC dargestellt werden.

Die Stellungnahme wird zeitnah (im Umlaufverfahren) finalisiert, da die Kommentierungsfrist bereits am 25. Februar 2021 endet.

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten